

Stans, 22. Dezember 2018



Grüne Nidwalden · Postfach 223 · 6371 Stans

per E-Mail

Staatskanzlei Nidwalden

Dorfplatz 2

Postfach 1246

6371 Stans

Grüne Nidwalden

Postfach 223

6371 Stans

vorstand@gruenenidwalden.ch

www.gruenenidwalden.ch

Totalrevision der Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt (Kantonale Luftfahrtsverordnung, kLFV). Vernehmlassung.

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Mit Schreiben vom 26. September 2018 laden Sie uns zur Stellungnahme zur Totalrevision der kantonalen Luftfahrtsverordnung ein.

Der Regierungsrat beschreibt im Bericht zur Totalrevision an mehreren Stellen richtigerweise die Problematik der unbemannten Luftfahrzeuge (Drohnen und Flugmodelle). Wir teilen diese Sicht des Regierungsrates. Der Gebrauch von Drohnen hat in den letzten Jahren massiv zugenommen und es ist davon auszugehen, dass sich dieser Boom fortsetzt. Der Einsatz von Drohnen wird durch weite Teile der Bevölkerung als störend wahrgenommen.

Grossflächige Einschränkungen in Nidwalden bestehen bereits

Heute bestehen über den grössten Teil des Kantonsgebietes von Nidwalden Einschränkungen für unbemannte Luftfahrzeuge, weil deren Betrieb in einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines zivilen oder militärischen Flugplatzes untersagt ist. Weiter gibt es Einschränkungen in den Jagdbanngebieten und innerhalb sogenannter Kontrollzonen.

Erhöhte Gefährdung anderer Nutzer des Luftraumes

Es gibt in der Schweiz keine allgemeine Höhenbeschränkung (ausser im Bereich der Kontrollzonen von Flughäfen – siehe oben). Ausserhalb dieser Zonen gilt es zu bedenken, dass ab einer Höhe von 150 Metern über Grund über unbewohntem und 300 Metern über bewohntem Gebiet auch Flugzeuge oder Helikopter anzutreffen sind. Zugleich sind das Engelbergertal sowie die Klewenalp und der Niederbauen beliebte Fluggebiete für Gleitschirmflieger. Diese haben kaum eine Chance, ein unbemanntes Luftfahrzeug rechtzeitig zu erkennen und können daher kaum ausweichen.

Tourismus

Die Ausflugs- und Ferienzele in Nidwalden sind bequem, schnell und individuell erreichbar. Deshalb wird Nidwalden als Naherholungsgebiet gleichermaßen von Einheimischen wie Touristen geliebt und geschätzt. Diese Menschen suchen in der Natur von Nidwalden Erholung und Ruhe. Aber gerade diese angestrebte Ruhe wird durch den Motorenlärm der Drohnen gestört.

Schutz der Privatsphäre

Wenn Drohnen über bewohntem Gebiet fliegen, sind sie immer eine unerwünschte Lärmquelle und stellen ein unnötiges Unfallrisiko für die Bewohner dar und stören die Ruhe in den Wohngebieten. Für den Betrieb von Drohnen gilt das Datenschutzgesetz und die zivilrechtlich verankerten Schutzrechte der Privatsphäre. Häufig ist der 'Pilot' von unbemannten Luftfahrzeugen in der Lage mit seinem Fluggerät Foto- und Filmaufnahmen zu machen. Solche Aufnahmen können den Schutz der Privatsphäre tangieren.

Zuweisung eines Flugperimeters

Der in Revision stehende Kantonale Richtplan Nidwalden legt fest: "Für die Modellfliegerei ist ein Perimeter auszuscheiden, welcher auch nach dem Rückbau der Redundanzpiste bestehen bleibt." Dieser Perimeter soll ausdrücklich auch für Drohnenflüge zur Verfügung stehen.

Schlussfolgerung

Auf Grund der obigen Ausführungen ersuchen wir den Regierungsrat, seinen Entscheid zu überdenken und von der bundesrechtlichen Kompetenzdelegation Gebrauch zu machen und seinen Handlungsrahmen zu nutzen und materiell-rechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Drohnen zu erlassen:

- **Generelles Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge über das ganze Kantonsgebiet.**
- **Eventualiter: In einem Umkreis von 1,5 km zu gekennzeichneten Start- und Landeplätzen von Gleitschirmen und Hängegleitern sind Flugbewegungen mit unbemannten Luftfahrzeugen verboten.**
- **Bestimmen, wer für temporäre Bewilligungen für Drohnenflüge zuständig ist.**

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Gutheissung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

GRÜNE NIDWALDEN



Leo Amstutz, Präsident



Benno Zurfluh